

Satzung

Hospizverein Lüchow-Dannenberg e.V. Hilfe und Begleitung in der letzten Lebensphase

§1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

Hospizverein Lüchow-Dannenberg e.V.
Hilfe und Begleitung in der letzten Lebensphase

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des AG Lüneburg: Registernummer VR 120427

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist es, in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form Hilfen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörige und Nahestehende im Sinne der Hospizarbeit anzubieten und die dafür erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen und zu erhalten. Der Verein kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solche beteiligen, um den Satzungszweck zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Fortbildung der MitarbeiterInnen, Beratung und Information aller Betroffener in allen Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Ziffer 1 der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
2. Die / der Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. b) – d) den Verein zu vertreten
3. Die /der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. c) – d) den Verein zu vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal jährlich, bei Bedarf häufiger, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.
10. Der Jahresabschluss ist von zwei KassenprüferInnen zu prüfen. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählen. Sie haben über die Prüfung einen Bericht abzugeben.
11. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per E-Mail erfolgen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

1. den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
2. den Vorstand und den Beirat zu wählen;
3. die Kassenprüfer zu wählen;
4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen;
5. über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu beschließen
6. Satzungsänderung und Vereinsauflösung zu beschließen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. März eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

§ 10 (Kassenprüfung)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen prüfen die Kasse, die Buchhaltung, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben.

§ 11 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LAG Hospiz Niedersachsen e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Verein gegründet am: 14.4.1999

Eingetragen im Vereinsregister des AG Lüneburg: Registernummer VR 120427

Satzung zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2019.

Satzung geändert am: 01.04.2019

Der Vorstand